

BStGer RR.2020.50 vom 27. Februar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.50

FR: TPF RR.2020.50 du 27 février 2020

IT: TPF RR.2020.50 del 27 febbraio 2020

Regeste

Auslieferung an Ungarn. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Nachtragsersuchen.

Erwägungen

E. 30

Dezember 2019 in seiner Muttersprache auszuhändigen; es sei nur dem Zufall zu verdanken, dass ein Mitgefangener der deutschen Sprache mächtig sei und die Beschwerde mit dessen Hilfe zustande gekommen sei;

- dem Beschwerdeführer kein Anspruch zusteht, dass ihm eine Ausfertigung des Auslieferungsentscheids des BJ vom 30. Dezember 2019 in seiner Muttersprache ausgehändigt wird; es grundsätzlich seine Sache ist, sich amtliche Schriftstücke übersetzen zu lassen (vgl. BGE 115 Ia 64 E. 6; EGLI, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 33a VwVG N. 8 m.w.H.);
- zudem die – in gutem Deutsch abgefasste – Beschwerde zeigt, dass der Beschwerdeführer den Auslieferungsentscheid des BJ vom 30. Dezember 2019 verstanden hat;
- der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde im Wesentlichen den dem Nachtragsersuchen zugrundeliegenden Sachverhalt bestreitet;
- der Rechtshilferichter weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen hat; er vielmehr an die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen gebunden ist, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche entkräftet wird (BGE 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2012 114 E. 7.3; je m.w.H.);
- der Beschwerdeführer keine entsprechenden Mängel aufzeigt; sich seine Ausführungen in einer eigenen Schilderung des Sachverhalts bzw. in einer eigenen Beweiswürdigung erschöpfen; er damit im Rechtshilfeverfahren nicht zu hören ist;
- sich die Beschwerde nach dem Gesagten zum vornherein als unbegründet erweist und sich aus den Akten auch anderweitig keine Auslieferungshindernisse ergeben;
- die Beschwerde demnach ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);
- 4 -
- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG); es sich vorliegend rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG);

- der vorliegende Entscheid dem im Ausland ansässigen Beschwerdeführer mangels eines Zustellungsdomizils in der Schweiz und eines Abkommens, das die direkte Zustellung in Ungarn zuliesse, auf dem diplomatischen Weg zu eröffnen ist (vgl. Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG i.V.m. Art. 9 IRSV);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.